Teil IV

Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung

1. Rechtshilfe

Artikel 20

Verpflichtung zur Rechtshilfe

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach den Bestimmungen dieses Vertrages Rechtshilfe in Strafsachen zu leisten.
- (2) Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen finden die Artikel 5 bis 12 entsprechende Anwendung.

Artikel 21

Gegenstand der Rechtshilfe

- (1) Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Untersuchungs- und Prozeßhandlungen einschließlich der Beschaffung und Übermittlung von Beweismitteln, insbesondere durch Vernehmung von Straffälligen, Zeugen und Sachverständigen sowie die Zustellung von Schriftstücken.
- (2) Rechtshilfe wird auch geleistet bei Personenfeststellungsverfahren und bei Fahndungen nach Personen und Sachen.

. Artikel 22

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Gerichte und Staatsanwaltschaften seitens der Deutschen Demokratischen Republik über das Ministerium der Justiz oder den Generalstaatsanwalt, seitens der Republik Guinea-Bissau über das Staatskommissariat für Justiz.

Artikel 23

Auskunft aus dem Strafregister

Auf dem in Artikel 22 vereinbarten Wege erteilen die Vertragsstaaten einander auf Ersuchen zu anhängigen Strafverfahren Auskunft aus dem Strafregister.

Artikel 24

Mitteilung von Verurteilungen

Die Vertragsstaaten geben einander auf dem in Artikel 22 vereinbarten Wege Mitteilung über rechtskräftige Verurteilungen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates erlassen haben.

Artikel 25

Ablehnung der Rechtshilfe

- (1) Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden,
- wenn die Erledigung eines Ersuchens die Souveränität, Sicherheit oder die Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates beeinträchtigen könnte;
- 2. wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates nicht strafbar ist.

- (2) Absatz 1 Ziffer 2 findet keine Anwendung bei strafbaren Handlungen, zu deren Verfolgung die Vertragsstaaten auf Grund internationaler Übereinkommen verpflichtet sind.
- (3) Die Rechtshilfe kann ferner abgelehnt werden, wenndie Person, auf die sich das Strafverfahren bezieht, Staatsbürger des ersuchten Vertragsstaates ist.
- (4) Die Ablehnung der Rechtshilfe wird dem ersuchenden Vertragsstaat unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

2. Übernahme der Strafverfolgung.

Artikel 26

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach den innerstaatlichen Gesetzen gegen eigene Staatsbürger einzuleiten, wenn diese auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates eine strafbare Handlung begangen haben.
- (2) Dasselbe gilt, wenn die strafbare Handlung nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates nur eine Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit darstellt.

Artikel 27

- (1) Dem Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung sind beizufügen:
- 1. Angaben zur Person und Staatsbürgerschaft;
- 2. eine Darstellung des Sachverhalts;
- 3. alle Beweismittel, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen;
- 4. eine Abschrift der Bestimmungen, die nach dem am Tatort geltenden Recht auf die Tat anwendbar sind;
- bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsvorschriften außerdem eine Abschrift der am Tatort geltenden Verkehrsregeln.
- (2) Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung und die Anlagen sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen und mit einer Übersetzung in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates oder in die französische Sprache zu versehen.
- (3) Der ersuchte Vertragsstaat ist verpflichtet, den ersuchenden Vertragsstaat über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.
- (4) Für die Übermittlung der Ersuchen findet Artikel 22 Anwendung.

3. Auslieferung

Artikel 28

Verpflichtung zur Auslieferung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages, auf Ersuchen einander die Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Territorium aufhalten und gegen die von den Organen des ersuchenden Vertragsstaates eine Strafverfolgung durchgeführt oder gegen die ein Strafurteil eines Gerichts des ersuchenden Vertragsstaates vollstreckt werden soll.

Artikel 29

Auslieferungsstraftaten

(1) Eine Auslieferung zum Zwecke der Durchführung einer Strafverfolgung erfolgt wegen solcher Handlungen, die nach dem Recht beider Vertragsstaaten strafbar sind, sowie wegen